

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gemeinden  
Herrn Dr. Josef Hauser  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wkttirol.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gem-RL-30/168-2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag.Jahn/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
14. Februar 2020

## Verordnungsentwurf über die theoretische Ausbildung (Sachkundenachweis) für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachgruppe Persönliche Dienstleister/Berufsgruppe Tierbetreuer an und zwar:

Bereits im § 6a Abs.9 des aktuellen Landes-Polizeigesetzes wird der Begriff „Sachkundenachweis“ in Klammer als Unterbegriff verwendet. Der Begriff „Sachkundenachweis“ kommt in der Branche der Tierbetreuer bzw. Hundehalter schon derzeit mehrfach vor.

Freiwillige Kurse sowohl des Österreichischen Kynologen Verbandes (ÖKV) als auch der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) werden als „Sachkundenachweise“-Kurse bezeichnet.

Unsererseits wird daher vorgeschlagen, die nachzuweisende theoretische Ausbildung lt. gegenständliche Verordnung „Ersthundehalter-Sachkundenachweis“ zu bezeichnen. Dieser Begriff sollte dort durchgängig und vor allem auch in der Bestätigung lt. § 5 verwendet werden.

Dass lt. § 1 „Ausbildungsberechtigung“ nur geprüfte „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ und gewisse Tierärzte angeführt werden, ist fachlich und sachlich begründet.

Nach den Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012) ist eine unabhängige Koordinierungsstelle mit der gesetzeskonformen Prüfung und Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ beauftragt. Diese Koordinierungsstelle (Messerli-Institut) bietet selbst keine Ausbildungen für die Prüfungswerber an, sodass deren einzige gesetzliche Prüfung als absolut neutral zu beurteilen ist.

In Verbindung mit § 3 „Ausbildungsinhalte“ wäre es wünschenswert, dass ein einheitliches Skriptum (das Aktuelle, das vom Land in Zusammenarbeit mit dem WIFI erstellt wurde) möglichst verbindlich vorgeschrieben wird. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird angeregt, dessen Verwendung in den erläuternden Bemerkungen einzufordern/festzuschreiben.

Wie seitens des Landes angestrebt und von uns nachdrücklich empfohlen, sollte der gegenständliche Ersthundehalter-Sachkundenachweis stets auf einem aktuellsten tierschutzadäquaten Standard gehalten werden. Manche langjährig in Verwendung befindliche Kursunterlagen einzelner freiwilliger Organisationen sind nicht am aktuellen Stand.

Bei geprüften „Tierschutzqualifizierten Hundetrainern“ kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass diese wegen der neutralen und unabhängigen Prüfung samt laufender Fortbildungsverpflichtung am aktuellsten Stand der Tierhaltungs- und Tierschutzanforderungen sind. Dieser Level sollte daher bei den Ersthundehalter-Kursen und natürlich auch in der dort verwendeten Präsentation bzw. dem aufgelegten Skriptum gewährleistet sein.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf  
Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter*